

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 1
EU-Ausschuss des Bundesrates am 9. Mai 2017

1. Bezeichnung des Dokuments:

COM (2016) 861 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

2. Inhalt des Vorhabens:

- Kraftwerkseinsatz (Dispatch): Vorrang für Erneuerbare und KWK soll bei neuen Anlagen eingeschränkt werden auf kleine Anlagen < 500 kW; wenn Anteil Erneuerbarer und KWK mit Vorrang am gesamten Kraftwerkspark 15 % überschreitet auf Anlagen < 250 kW
 - Abregelung Erneuerbarer als letztes Mittel oder bei unverhältnismäßigen Kosten oder Netzsicherheitsrisiken
 - Ausgleichsenergieverantwortung
- Kapazitätsmechanismen nur nach EU-weiter Adäquanzanalyse durch ENTSO-E (Europäisches Netzwerk der Übertragungsnetzbetreiber für Strom) & div. Kriterien (KW < 550g CO₂/kWh)
- marktbasierter wettbewerblicher Preisbildung, keine Limits; optionale Beschränkung nach oben hin bei Value of Lost Load
- Einrichtung regionaler Betriebszentren (ROCs) mit einseitiger Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung bestehender Einrichtungen (RSCs)
- Bidding Zone Review: Entscheidungsbefugnis EK anstelle von MS
- Diverse Anpassungen/Klarstellungen im Network Code Prozess
- Schaffung einer "EU DSO Entity" (DSO = Verteilnetzbetreiber) - Aufgaben u.a. Datenmanagement/-schutz, Entwicklung Demand Response, Erstellung von Netzkodizes

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

- Für Neuanlagen außerhalb des Einspeisevorrangs kein Kontrahierungszwang der OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle); keine Änderung für bestehende Anlagen
- Möglichkeit der Abregelung wirkt kostensenkend (Ausgleichsenergiebedarf sinkt)
- CO₂-Emissionskriterium schließt insb. Kohlekraftwerke von Kapazitätszahlungen aus
- Regional Operational Centers (ROCs): Einbindung der Übertragungsnetzbetreiber in regionale Koordinierung des Netzbetriebs findet bereits statt – NEU: mögl. ROC-Entscheidungen gegen ÜNB

Änderungen in ÖSG und EIWOG wären jedenfalls erforderlich.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Die von der EK vorgeschlagene Verordnung zum Elektrizitätsbinnenmarkt enthält neue Kernprinzipien für den europäischen Markt und den Stromhandel. So regelt sie einerseits die Einspeisung von erneuerbaren Energieträgern und den Einsatz von Kapazitätsmechanismen. Andererseits schafft sie neue "Player" auf überregionaler Ebene mit neuen Aufgaben und weitreichender Verantwortung.

Grundsätzlich ist internationale Koordination wichtig, diese wird auch in täglicher Praxis bereits gelebt. Insoweit dafür aber Kompetenzen von mitgliedstaatlicher Ebene auf regionale oder EU-Ebene gehoben würden, gilt es, diese Verschiebungen im Einzelfall - auch im Lichte des Subsidiaritätsprinzips - zu prüfen. Wir stehen daher der Schaffung einer neuen behördenähnlichen Institution (sog. Regionale Betriebszentren, "ROC") mit einseitigen Anordnungsbefugnissen sehr kritisch gegenüber. Eine solche lässt sich in das demokratische Institutionengeflecht so nicht eingliedern und trägt weder politische noch materielle Verantwortung. Ein Mehrwert ist nicht zu erkennen. Es fehlen konkrete Bestimmungen, inwiefern die Entscheidungen von ROCs durchsetzbar wären, inwieweit dagegen Rechtschutz bestünde und wer für diese haften würde. Begrüßt würde eine Weiterentwicklung der in Umsetzung befindlichen RSCs (Regional Service Centers), welche

als Dienstleister für die Übertragungsnetzbetreiber auftreten sollen, ohne ihnen dabei die Verantwortung zu entziehen.

Die Abschaffung des Einspeisevorranges Erneuerbarer stellt aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen wesentlichen und begrüßenswerten Schritt in Richtung Marktintegration dar, wobei Österreich jedenfalls begrüßt, dass im Sinne der Rechts- und Investitionssicherheit in bestehende Verträge nicht eingegriffen wird.

Bezüglich Bidding Zones wird vertreten, dass die EK nur als ultima ratio - also bei Nichteinigung durch die MS - über die Gebotszonenkonfiguration entscheiden soll. Zu weitreichend wird auch gesehen, dass ACER die Methoden und Annahmen genehmigen und auch deren Abänderung verlangen kann. Gerade Letzteres stellt eine Ermessensentscheidung dar und ist damit nicht an ACER zu übertragen.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die einzelnen Regelungen im Vorschlag der EK werden derzeit auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei werden sowohl die Ausführungen der EK selbst als auch Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer und anderer Institutionen berücksichtigt. Nach abgeschlossener Prüfung und Bewertung wird dieser Aspekt auch in die inhaltliche Position Österreichs zu den jeweiligen Bestimmungen einfließen.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

- Vorstellung des Energieunionspakets am 5.12.2016 im Rat TTE (Energie);
- Erste Orientierungsdebatte zum Gesamtpaket, somit auch ggst. Vorschlag, am 27.2.2017 am Rat TTE (Energie); seit 21. März 2017 thematische Behandlung des VO-Entwurfs in RAG Energie;
- Artikeldiskussionen werden voraussichtlich erst unter estnischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2017 beginnen.

Innerösterreichische Begutachtung und Prüfung des Legislativvorschlags läuft.